M. Blatt Nackenheim 31.12.2004

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Nackenheim

hier: Bebauungsplan "Bornwiese; 2. Änderung"

Am 01. Dezember 2004 hat der Gemeinderat der Ortsgemeinde Nackenheim den Bebauungsplan "Bornwiese, 2. Änderung" einschließlich der Begründung gemäß § 10 BauGB (Baugesetzbuch) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) i.V. mit § 24 GemO (Gemeindeordnung) Rheinland-Pfalz als Satzung beschlossen.

Für diese Planung wurde eine UVP (Umweltverträglichkeitsprüfung) nicht durchgeführt. Mit der Änderung wird erstmals für die Anliegergrundstücke der Straße "In der Bornwiese" eine Grundflächenzahl festgesetzt; ferner werden die Baugrenzen für das Flurstück 95/9 verschoben.

Die Planunterlagen können bei der Verbandsgemeindeverwaltung in 55294 Bodenheim, Am Dollesplatz 1, Zimmer 128, während der Sprechstunden von jedermann eingesehen werden. Durch den nun rechtskräftigen Bebauungsplan kann die zulässige Nutzung eines Grundstückes so aufgehoben oder geändert werden, dass der Eigentümer gem. § 44 BauGB eine angemessene Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Auf die Beachtlichkeit der Verletzung von Vorschriften gemäß den Bestimmungen des § 214 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit der Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Die Gemeinde kann Fehler durch ein ergänzendes Verfahren beheben und die Satzung auch rückwirkend in Kraft setzen.

Diese Satzung wurde in öffentlicher Sitzung i. S. des § 24 GemO Rheinland-Pfalz beschlossen.

Satzungen, die unter Verletzung der Bestimmungen über Ausschließungsgründe oder Einberufung und Tagesordnung von Sitzungen des Gemeinderates zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Auf der Grundlage der Überleitungsvorschrift nach § 244 Abs. 2 BauGB fand auf dieses Bauleitplanverfahren noch das Baugesetzbuch in der vor dem 20. Juli 2004 geltenden Fassung Anwendung.

Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan "Bornwiese, 2. Änderung" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Reinhold Stumpf, Bürgermeister